

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.07.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teil des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 21.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der bzw. die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) die für den Fußgängerverkehr ausgebauten selbständig und unselbständig geführten Gehwege;
 - b) die kombinierten Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO);
 - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile;
 - d) Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen ohne Gehwege, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO), sowie
 - d) die zum Parken für Kraftfahrzeuge freigegebenen Flächen der Gehwege.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaldebuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im aus dem anliegenden Straßenverzeichnis ersichtlichen Fahrbahnen sowie aller Gehwege wird in dem §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Auf Antrag der bzw. des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte bzw. ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer bzw. seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen bzw. die Reinigungspflichtige nicht von seiner bzw. ihrer Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reines Anlieger bzw. eine reines Anliegerin vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind die Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich werktags zu reinigen.
- (4) Die Reinigung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut. Laub und außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Gras- und Wildkrautwuchs und sonstige Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich

ordnungsgemäß nach den Abfallentsorgungsbestimmungen zu entfernen. Sie dürfen weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder anderen Entwässerungsanlagen gegeben werden. Die Beseitigung von Schmutzwasser über öffentliche Verkehrsflächen ist untersagt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Horn-Bad Meinberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Horn-Bad Meinberg.

§ 6 *1, *2, *3, *4, *5, *6, *7, *8, *9, *10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße (Straßenlänge). Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstückseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
- (2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), gilt eine nach Abs. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
- (3) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer oder Wendepunkt an oder ist es von diesem erschlossen, gilt als Straßenmittellinie die gedachte Verlängerung der Straßenmittellinie der anschließenden Straße in gerader Linie über den Wendehammer/Wendepunkt hinaus. Das Gleiche gilt, wenn die Straße ohne Ausbildung einer Wendeanlage endet.
- (4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibus-haltebuchten.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Straßenlängen an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche (auch fußläufige) Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (6) Bei der Feststellung der Straßenlängen nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (7) a) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je lfd. Meter Straßenlänge (Absatz 1) jährlich
1,16 €
 - b) Bei einer einmaligen vierzehntägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je lfd. Meter Straßenlänge (Absatz 1) jährlich
0,62 €
- c) Im Innenbereich der Stadtteile Horn und Bad Meinberg werden die im Straßenverzeichnis mit „BM“ bzw. „HO“ gekennzeichneten Straßen 14täglich mittels Großkehrmaschine und 10 Mal pro Jahr mit Zukehrereinsatz gereinigt. Die Benutzungsgebühr dafür beträgt je Meter Straßenlänge (Absatz 1) jährlich
1,15 €

(8) Bei Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt Horn-Bad Meinberg beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Straßenlänge (Absatz 1)

0,60 €

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu der in Absatz 7 genannten Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die im Innenstadtbereich von Bad Meinberg durch die Stadt zu reinigenden Straßen sind im Straßenverzeichnis unter Bemerkungen mit „BM“ gekennzeichnet.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. der / die Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Horn-Bad Meinberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ihrer bzw. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4

dieser Satzung nicht nachkommt,

- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 10.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2004 außer Kraft.

Anlage

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg

Straßenverzeichnis *2), *5), *6), *9)

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Ackhöfe	Ja		Nein	3	
Ahornweg	Ja		Nein	3	
Akazienweg	Ja		Nein	3	
Allee	nein	BM	Nein	2	
Allensteiner Straße	Ja		Nein	3	nur befestigte Teilfläche
Altenbekener Straße	Nein		Nein	F	L 828 (innerhalb OD.)
Alte Treppe	Ja		Nein	3	bis Fußweg
Altheider Weg	Ja		Nein	3	nur befestigte Teilfläche
Stichweg zur HsNr. 7	Ja		Ja		
Am alten Kirchweg	Ja		Nein	3	
Am Bärenstein	Ja		Nein	3	
Am Bahnhof	Ja		Nein	1	
Am Brunnen	Ja		Nein	3	
Am Eggestadion	Ja		Nein	3	bis Einmündung Sportplatz
Am Ehrenmal	nein	BM	Nein	3	
Am Eichholz	Ja		Nein	2	
Am Försterberg	Nein		Nein	F	K 92
Am Kral	Ja		Nein	3	
Am Müllerberg	Ja		Nein	1	
Amselweg	Ja		Nein	3	
Am Schützenplatz	Ja		Nein	3	
Am Silberbach	Ja		Nein	3	
Am Steinbruch	Ja		Nein	2	bis einschl. HsNr. 12
Am Waldstation	Ja		Nein	3	
Am Wall	Ja		Ja		
An der Bollmühle	Ja		Nein	3	
An der Kiffe	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Ankerstraße	nein	BM	Nein	3	
Auf dem Damme	Ja		Nein	3	nur befestigter Teil
Auf dem Stern	Ja		Nein	2	
Auf der Brede	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 3, außer Stichweg (privat)
Auf der Brücke	Ja		Nein	3	
Auf der Heide	Ja		Nein	2	
Auf der Hove	Ja		Nein	3	
Auf der Moorlage	Ja		Nein	2	
Bärenkamp	Ja		Nein	3	
Bachstraße	nein	BM	Nein	3	
Bahnhofstraße (Bad Meinberg)	Nein		Nein	1	
Bahnhofstraße (Horn)	Nein	wöchentlich durch die Stadt (innerhalb Ortsdurchfahrt)	Nein	1	
Bangern	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 17
Bauernkampstraße	Nein		Nein	F	K 98 (innerhalb OD.)
Beethovenweg	Ja		Nein	2	
Bei den Eichen	Ja		Nein	2	
Bellenberger Straße	Nein		Nein	F	K 94 (innerhalb OD.)
Bergheimer Straße	Nein		Nein	F	L 616
Bergstraße	Ja		Nein	1	
Bergwinkel	Ja		Nein	1	
Bickelberg	Ja		Nein	1	
Billerbecker Straße	Nein		Nein	F	K 76 (innerhalb OD.)
Birkenweg	Ja		Nein	2	
Bleiche (Mittelstraße)	Ja		Nein	3	
Bleichweg	Ja		Nein	3	
Blomberger Straße	Nein		Nein	1	BM
Blumenkamp		Außenbereich			Außenbereich
Bockstal	Ja		Nein	3	
Bornsberg	Ja		Nein	2*),3**)	*) bis Haus Nr. 11 **) übrige Straße
Brandenburger Str.	Ja		Nein	3	
Breslauer Straße	Ja		Ja		nur Einmündung
Brückenweg	Ja		Nein	3	
Bruchweg		Außenbereich			Außenbereich
Brunnenstraße	nein	BM	Nein	2*), 3**)	*) bis Abzw. Blomberger Str. **) bis Hamelner Str.
Buchenweg	Ja		Nein	3	
Burgstraße	Nein	HO	Nein	3	
Buschbreite		Außenbereich			Außenbereich
Buschkamp	Ja		Nein	3	
Butterberg	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Carl-Zeiss-Straße	Ja		Nein	2	
Daimlerstraße	Ja		Nein	2	
Danziger Straße	Ja		Nein	3	
Detmolder Straße	Nein		Nein	F	B 239
Dianaweg	Ja		Nein	1	
Dillenkamp		Außenbereich			Außenbereich
Domensoot	Ja		Nein	3	
Dornenbusch	Ja		Nein	3	
Dr.-Dettmer-Weg	Ja		Nein	3	
Drosselweg	Ja		Nein	3	
Dr.-Piderit-Weg	Ja		Nein	3	
Dr.-Trampel-Weg	Ja		Nein	3	
Dr.-Wessel-Weg	Ja		Nein	3	
Durbekeweg		Außenbereich			Außenbereich
Eggetal	Ja		Nein	3	
Eichendorffweg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 26
Eichenweg	Ja		Nein	2*), 3**)	*) bis Silbergrund **) ab Silbergrund bis Forsthaus
Eickenberg	Ja		Nein	3	
Ellernkamp	Ja		Nein	3	
Elsternweg	Ja		Nein	3	
Engelsburg	Ja		Nein	2	(bis Einm. Kuhlenberg)
Engeweg	Ja		Nein	3	(ohne Wirtschaftsweg)
Entenkrugweg		Privatweg			Privatweg
Erlenweg	Ja		Nein	3	
Eschenweg	Ja		Nein	3	
Externsteiner Straße (Holzhausen-Ext.)	Nein		Nein	F	L 828
Externsteiner Straße (Horn)	Nein	wöchentlich durch die Stadt (innerhalb Ortsdurchfahrt)	Nein	F	L 828 (innerhalb OD.)
Falkenberg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 14
Fasanenweg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 6
Feldrain	Ja		Nein	3	
Feldromer Straße	Ja		Nein	1	
Felsenkeller	Ja		Nein	3	
Finkenweg	Ja		Nein	3	
Flammenkamps Berg	Ja		Nein	1	
Fliederweg	Ja		Nein	3	
Forsthaus Externsteine		Außenbereich			Außenbereich
Forstweg	Ja		Nein	2	
Franz-Hausmann-Straße	Ja		Nein	1	
Freiligrathstraße	Ja		Nein	3	
Friedenseiche	Ja		Nein	2	
Fröbelstraße	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Fromhausener Straße	Nein		Nein	F	K 93 (innerhalb OD.)
Froschteichweg	Ja		Nein	3	
Fuchsweg	Ja		Nein	2	
Gardinenstraße	Ja		Nein	3	
Gartenstraße	nein	BM	Nein	3	
Gebr.-Grimm-Str.	Ja		Nein	3	
Gebr.-Künemeyer-Straße	Ja		Nein	2	
Gerstenkamp	Ja		Nein	3	
Ginsterweg	Ja		Nein	3	
Goetheweg		Privatweg			Privatweg
Goldregenweg	Ja		Nein	3	
Golfweg	Ja		Nein	2	
Grabbeweg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 8
Graf-Bernhard-Straße	Ja		Nein	3	
Große Laue	Nein		Nein	F	K 94
Grüne Straße	Ja		Nein	3	
Grundweg		Außenbereich			Außenbereich
Haferkamp	Ja		Nein	3	
Hamelner Straße	Nein		Nein	F	L 943
Hangweg	Ja		Nein	3	
Haselbusch	Ja		Nein	3	
Haseloh	Ja		Nein	3	
Hasenwinkel	Ja		Nein	3	
Haustenbecker Str.	Ja		Nein	3	
Heckenweg	Ja		Nein	3	
Heerstraße	Nein	HO	Nein	3	
Heestener Straße (Heesten)	Ja		Nein	1	bis einschl. HsNr. 118
Heestener Straße (Leopoldstal)	Ja		Nein	1	bis Einmündung Dornenbusch
Heideweg	Ja		Nein	3	bis Einmündung „In der Trift“
Heinrichstraße	Ja		Nein	3	
Heinrich-Schacht-Weg	Ja		Nein	3	
Heller Weg	Ja		Nein	3	
Hemmelweg	Ja		Nein	1	
Henckelstraße	Ja		Nein	3	
Herderweg	Ja		Nein	3	
Hermannsweg	nein	BM	Nein	3	nur öffentl. Verkehrsfläche
Hessenring	Nein	wöchentlich durch die Stadt (Kampstr. bis Bahnhofstr., soweit Hochbord vorhanden)	Nein	1	
Himmelskamp	Ja		Nein	2	bis HsNr. 5
Hinter der Mauer	Ja		Nein	3	
Hinterm Graben	Ja		Nein	3	
Hirschberg	Ja		Nein	2	
Hirtengeweg	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Höhlenweg	Ja		Nein	2	bis einschl. HsNr. 11
Höxter Straße	Nein		Nein	F	K 75 (innerhalb OD.)
Hohen Eichen		Privatweg			Privatweg
Hoher Weg	Ja		Nein	2	bis HsNr. 33
Hohlweg	Ja		Nein	2	
Holländer Weg	Ja		Nein	2	
Hollhöfen		Privatweg			Privatweg
Holunder Weg		Außenbereich			Außenbereich
Holzhauser Berg	Ja		Nein	1	bis Einmünd. Mondweg
Holz kamp		Außenbereich			Außenbereich
Hubertusweg	Ja		Nein	2	bis einschl. HsNr. 6
Im Flette	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 9
Im Grünen Winkel	Ja		Nein	3	
Im Hagen		Außenbereich			Außenbereich
Im Knicke		Privatweg			Privatweg
Im Rehwinkel	Ja		Nein	3	
Im Siek		Außenbereich			Außenbereich
Im Stollsiek	Ja		Nein	3	
In den Burggärten	Ja		Nein	3	
In der Helle	Ja		Nein	3	
In der Trift	Ja		Nein	3	
Industriepark	Ja		Nein	1	im Bereich der Bebauung
Industrie-straße-Nord	Ja		Nein	2	
Industrie-straße-Süd	Ja		Nein	2	
Isermannstraße	Ja		Nein	3	
Jägerwinkel		Privatweg			Privatweg
Jahnstraße	Ja		Nein	2	
Johanna-Fuchs-Weg	Ja		Nein	2	
Josef-Plaut-Straße	Ja		Nein	3	befestigte Teilfläche
Junckernhof	Ja		Nein	3	
Kampstraße	Ja		Nein	3	
Karlsbader Straße	Ja		Nein	2	
Karolineweg	Ja		Nein	2	
Kastanienweg	Ja		Nein	3	
Kempener Straße	Ja		Nein	1	
Kiefernweg	Ja		Nein	3	
Kirchstraße	Ja		Nein	3	
Kleistweg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 4
Kleppergarten	nein	BM	Nein	3	
Kneippweg	Ja		Nein	1	
Knickstraße	Ja		Nein	2	
Köhlerberg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 7
Köhlerweg	Ja		Nein	3	
Köllerweg	Ja		Nein	3	
Königsberger Allee	Ja		Nein	2	
Kolberger Straße	Ja		Nein	3	
Kreuzenstein	Ja		Nein	3	
Kronenweg	Ja		Nein	2	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Krumme Straße	nein	BM	Nein	2	
Küte		Privatweg			Privatweg
Küterbrokweg	Ja		Nein	3	
Kuckucksburg	Ja		Nein	2	Ab Widmung zur Stadtstraße
Kuhkamp		Außenbereich			Außenbereich
Kuhlenberg	Ja		Nein	2	
Kurzer Weg	Ja		Nein	1	
Lärchenweg	Ja		Nein	3	
Lakeweg	Nein		Nein	F	K 73
Lammbergweg	Ja		Nein	3	
Landecker Straße	Ja		Nein	3	
Lange Straße	Ja		Nein	1	
Leinstücken	Ja		Nein	1	
Leopoldstaler Straße (Horn)	Nein	wöchentlich durch die Stadt (bis Feldrain/Grüne Straße)	Nein	1	
Leopoldstaler Straße (Leopoldstal)	Nein	14-tägig durch die Stadt (nur Hochbordseite)	Nein	F	L 954 (innerhalb OD.)
Lichtenbruch		Privatweg			Privatweg
Lichthäupte	Ja		Nein	2	
Lindenweg	Ja		Nein	3	
Lippestraße	Ja		Nein	2	im Bereich der Bebauung
Lönsweg	Ja		Nein	3	
Lortzingweg	Ja		Ja		
Marienbader Straße	Ja		Nein	3	nur befestigte Teilfläche
Marktplatz	Ja		Nein	3	
Marktstraße	nein	BM	Nein	2	
Maßbruchweg	Ja		Nein	2	bis einschl. HsNr. 28
Mauerstraße	Ja		Nein	3	
Meierberg	Ja		Nein	2*), 3**)	*) HsNr. 27a-33 **) HsNr. 1-27
Meinberger Straße (Fissenknicke)	Nein	14-tägig durch die Stadt (innerhalb OD., nur Hochbord)	Nein	F	K 92 (innerhalb OD.)
Meinberger Straße (Bad Meinberg)	Nein		Nein	F	K 92
Meisenweg	Ja		Nein	3	
Memelstraße	Ja		Nein	3	
Mergelkuhle	Ja		Nein	2	
Milchweg	Ja		Nein	3	
Mittelstraße	Nein	wöchentlich durch die Stadt (Potthof bis Externsteiner Str.)	Nein	F	L 954
Mittelstraße	Nein	HO Bahnhofstraße bis Potthof	Nein	1	
Möllenberg	Ja		Nein	3	
Möllings Siek					Nur Einfahrt Wilberger Str. 144
Mönkeberg		Privat BRD			Privat BRD
Molkenberg	Ja		Nein	1	bis einschl. HsNr. 57
Mondweg	Ja		Nein	3	
Moorstraße	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 38

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
		Bemerkungen		R.-Klasse	Bemerkungen
Mozartweg	Ja		Nein	3	
Mühlenweg	Ja		Nein	3	
Nacke-Erich-Straße	Ja		Nein	1	
Napteweg	Ja		Nein	3	
Nelkenweg	Ja		Nein	3	
Neuer Kamp		Außenbereich			Außenbereich
Neuer Teich	Ja		Nein	2	
Niederbeller Weg	Ja		Nein	3	
Norderteichweg	Ja		Nein	3	zw. Billerbecker Straße u. Starenweg
Nordstraße	Nein	wöchentlich durch die Stadt (soweit Hochbord vorhanden)	Nein	F*), 1**)	*) L 954 (innerhalb OD.) **) Mittelstr. bis Potthof
Oberbeller Weg	Ja		Nein	3	
Oberer Weg	Ja		Nein	3	
Oberförster-Feige-Weg	Ja		Nein	2	
Opfersteinweg		Außenbereich			Außenbereich
Osterbergweg	Ja		Nein	2	
Ostlandstraße	Ja		Nein	3	
Ottenhauser Straße	Nein		Nein	F	K 76 (innerhalb OD.)
Paderborner Straße	Nein	wöchentlich durch die Stadt (innerhalb Ortsdurchfahrt)	Nein	F	L 828 (innerhalb OD.)
Parkstraße	nein	BM	Nein	3	außer Parkstr.-Ost und Teilstück vor Roseklinik
Paschenburg	Ja		Nein	3	
Pater-Beda-Weg	Ja		Nein	1	
Petriweg		Privatweg			Privatweg
Pfuhlstraße	Nein	HO	Nein	3	
Potthof	Nein	wöchentlich durch die Stadt (Mittelstr. bis Nordstr.)	Nein	F	L 828 (innerhalb OD.)
Prassenhof	Ja		Nein	3	nur öffentl. Teilbereich
Promenadenweg	Ja		Nein	3	
Püngelsberg	Ja		Nein	1*), 2**)	*) oberhalb Amselweg **) unterhalb Amselweg
Pyrmonter Straße (Bad Meinberg)	nein	BM	Nein	3	
Pyrmonter Straße (Belle)	Nein	14-tägig durch die Stadt (innerhalb Ortsdurchfahrt)	Nein	F	B 239 (innerhalb OD.)
Quellenweg	Ja		Nein	3	
Raabeweg	Ja		Nein	3	
Rapunzelweg	Ja		Nein	3	
Ratstwete	Ja		Nein	3	
Reelkirchener Straße	Nein		Nein	F	K 75 (innerhalb OD.)
Reesenkamp	Ja		Nein	3	
Reihweg	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
	Ja	Bemerkungen	Nein	R.-Klasse	Bemerkungen
Rennekämpe	Ja		Nein	3	
Rischwiese	Ja		Nein	3	
Robert-Bosch-Straße	Ja		Nein	3	
Röddepöhler Weg	Ja		Nein	3	
Röhn	Ja		Nein	3	
Röwenhof	JA		Nein	3	
Rosenweg	Ja		Nein	3	
Roßkamp	Ja		Nein	1	bis einschl. HsNr. 6
Rostocker Straße	Ja		Nein	3	
Rothensieker Weg	Ja		Nein	3	bis Einmünd. Engelsburg
Rottenweg	Ja		Nein	3	
Ruheweg	Ja		Nein	3	
Sageweg	Ja		Nein	3	
Schnatweg	Ja		Nein	3	
Salzbrunner Weg	Ja		Nein	3	
Schäferweg	Ja		Nein	3	
Schanzenberg	Ja		Nein	1	
Scherenberg	Ja		Nein	2	
Schillerweg		Privatweg			Privatweg
Schlehdornweg	Ja		Nein	3	
Schlesier Weg	Ja		Nein	3	
Schliepsteinweg	Ja		Nein	2	bis HsNr. 29
Schmales Feld	Ja		Nein	2	
Schmedisser Straße	Ja		Nein	3	
Schmiedehammer	Ja		Nein	2	
Schnatweg	Ja		Nein	3	bis Einmünd. Bleichweg
Schnitterberg	Ja		Nein	3	
Schnittgerweg	Ja		Nein	3	nur befestigte Teilfläche
Schönemarker Str.	Nein		Nein	F	K 93
Schüsselgrund		Außenbereich			Außenbereich
Schützenstraße	Ja		Nein	2	
Schulstraße	Ja		Nein	1	
Schwarzbader Weg	Ja		Nein	3	
Seestraße	nein	BM	Nein	3	
Sekretärkamp	Ja		Nein	2	
Sennweg	Ja		Nein	3	
Siebenstern	Ja		Nein	3	
Siemensstraße	Ja		Nein	3	
Silbergrund	Ja		Nein	1*), 2**)	*) zw. Eichenw. u. Leop. Str. **) zw. Neuer Teich u. Eichenw.
Sonnenweg	Ja		Nein	1	
Stahler Weg	Ja		Nein	3	
Starenweg	Ja		Nein	2	bis HsNr. 35
Stauteichweg	Ja		Nein	3	
Steinbachweg	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
	Ja	Bemerkungen	Nein	R.-Klasse	Bemerkungen
Steinheimer Straße (Billerbeck)	Nein	14-tägig durch die Stadt (innerhalb Ortsdurchfahrt)	Nein	F	L 823 (innerhalb OD.)
Steinheimer Straße (Vahlhausen)	Nein	L 823	Nein	F	L 823 (innerhalb OD.)
Steinheimer Straße (Horn)	Nein	wöchentlich durch die Stadt (bis Bahnübergang)	Nein	F	L 823 (innerhalb OD.)
Steinhude	Ja		Nein	3	
Steinweg	Ja		Nein	2	
Stemberg	Ja		Nein	1	bis einschl. HsNr. 74
Stichweg Hs Nr. 4	Ja		Ja		
Sterntalerweg	Ja		Nein	3	
Stettiner Straße	Ja		Nein	3	
Stilles Tal	Ja		Nein	3	
Stralsunder Straße	Ja		Nein	3	
Strangweg	Ja		Nein	3	
Südholzweg	Ja		Nein	1	bis Gymnasium
Südwall	Ja		Nein	3	
Talweg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 9
Tannenweg	Ja		Nein	3	
Taubenweg	Ja		Nein	3	
Teichweg	Ja		Nein	3	
Thorner Straße	Ja		Nein	3	
Tiefer Weg	Ja		Nein	1	
Tillestraße	Ja		Nein	3	
Tilsiter Straße	Ja		Nein	3	
Töllendorf	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 5
Trebnitzer Weg		Planstraße			Planstraße
Triftenberg	Ja		Nein	3	
Twete	Ja		Nein	3	befahrbare Zuwegung
Ulanenweg	Ja		Nein	3	
Ulmenstraße	Ja		Nein	3	
Unter den Fichten	Ja		Nein	3	
Unter den Linden	Ja		Nein	2	
Upmeiers Grund	Ja	Fußweg	Ja		Fußweg
Vahlhausener Straße	Nein		Nein	F	L 943
Velmerstotweg	Ja		Nein	1*), 2**)	*) bis Hangweg **) bis Holländer Weg
Vogeltaufe	Ja		Nein	2	
Vossenkamp	Ja		Nein	2	
Wällenweg	Ja		Nein	3	
Waldweg	Ja		Nein	3	
Waldwinkel	Ja		Nein	3	
Wallstraße	Nein	HO, von Mittelstraße bis Pfulstraße	Nein	3	
Wedderlage	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 2
Wehrener Straße	Nein		Nein	F	L 843
Weidenweg	Ja		Nein	3	

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		Winterdienst auf der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in		
	Ja	Nein	Nein	R.-Klasse	Bemerkungen
Weinbergweg	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 10
Weißdornweg	Ja		Nein	3	
Werregrund	Ja		Nein	3	
Westerkamp	Ja		Nein	3	
Wiebuscher Weg	Ja		Nein	3	
Wiemannstraße	Ja		Nein	3	
Wiesengrund	Ja		Nein	3	
Wiesenstraße	Ja		Nein	3	
Wilberger Straße (Stt. Horn)	Nein		Nein	F	K 93 (innerhalb OD.)
Wildhang	Ja		Nein	2	bis einschl. HsNr. 11
Windmühlweg	Ja		Nein	1	
Winkelshof	Ja		Nein	3	
Wipper	Ja		Nein	3	
Zollstockweg		Außenbereich			Außenbereich
Zoppoter Straße		Planstraße			Planstraße
Zum Rosenbusch (Horn)	Ja		Nein	3	bis einschl. HsNr. 46
Zum Rosenbusch (Fromhausen)	Ja		Nein	3	Bis einschl. HsNr. 103
Zum Talblick	Ja		Nein	2	
Zur Freilichtbühne		Außenbereich			Außenbereich
Zur Kattenmühle	Ja		Nein	2	
Erläuterungen: Die städtischen Straßen sind nach Dringlichkeit in die Reinigungs-klassen 1 (höchste Dringlichkeit) bis 3 eingestuft. Straßen, die durch andere Straßenbaustraßen (Kreis, Landesbetrieb Straßenbau NRW) gereinigt werden, sind mit „F“ gekennzeichnet.			Außenbereich: Für diese Straßen besteht keine Reinigungspflicht. Reinigung oder Winterdienst durch die Stadt erfolgen nicht.		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 19.07.2007

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 10.08.2007

*1) § 6 Abs. 7a) und b), Abs. 8 gemäß 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Kr.Bl. Lippe vom 27.12.2007, S. 425/426), in Kraft getreten am 01.01.2008

*2) § 6 Abs. 7c) und Abs. 9 Satz 2 sowie Straßenverzeichnis gemäß 2. Änderungssatzung vom 06.06.2008 (Kr.Bl. Lippe vom 25.06.2008, S. 263 -268), in Kraft getreten am 26.06.2008

*3) § 6 Abs. 7c) gemäß 3. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (Kr.Bl. Lippe vom 28.12.2009, S. 990), in Kraft getreten am 01.09.2009

*4) § 6 Abs. 7a) und 7b) gemäß 4. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (Kr.Bl. Lippe vom 28.12.2009, S. 990-991), in Kraft getreten am 01.01.2010

*5) § 6 Abs. 8 sowie Straßenverzeichnis gemäß 5. Änderungssatzung vom 26.10.2011 (Kr.Bl. Lippe vom 10.11.2011, S. 436), in Kraft getreten am 01.01.2012

*6) § 6 Abs. 8 sowie Straßenverzeichnis gemäß 6. Änderungssatzung vom 31.03.2015 (Kr.Bl. Lippe vom 10.04.2015, S. 265), in Kraft getreten am 01.01.2015

*7) § 6 Abs. 8 gemäß 7. Änderungssatzung vom 01.07.2016 (Kr.Bl. Lippe vom 25.07.2016, S. 537-538), in Kraft getreten am 01.01.2017

*8) § 6 Abs. 7c) gemäß 8. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Kr.Bl. Lippe vom 12.12.2016, S. 915), in Kraft getreten am 01.01.2017

*9) § 6 Abs. 7c) sowie Straßenverzeichnis gemäß 9. Änderungssatzung vom 16.07.2019 (Kr.Bl. Lippe vom 12.08.2019, S. 632), in Kraft getreten am 01.09.2019

*10) § 6 Abs. 8 gemäß 10. Änderungssatzung vom 11.12.2019 (Kr.Bl. Lippe vom 20.12.2019, S. 1023), in Kraft getreten am 01.01.2020